



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

19.02.1963 - Nr. 174 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 174

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Februar 1963

Wohnungsbaufolgemaßnahmen „Marßeler Feld“

Im Rahmen der Überlegungen über die künftige Durchführung des Wohnungsbaues in Bremen ist angeregt worden, in neu zu errichtenden Wohnungsbaugebieten am Rande der Stadt die Wohnungsbaufolgemaßnahmen zugleich mit der Errichtung der Wohnungen durchzuführen. Um Erfahrungen darüber zu sammeln, ob es in einem solchen Falle zweckmäßig ist, die Wohnungsbaufolgemaßnahmen durch die beteiligten Wohnungsunternehmen durchführen zu lassen, ist vorgesehen, als Modellfall im Marßeler Feld die erforderlichen Wohnungsbaufolgemaßnahmen durch die Arbeitsgemeinschaft der dort beteiligten Wohnungsunternehmen durchführen zu lassen. Sollte sich ergeben, daß die vorgesehenen Maßnahmen schneller, billiger und zweckmäßiger als bei dem jetzigen Verfahren durchgeführt werden können, soll es einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, ob auch bei anderen Großvorhaben des Wohnungsbaues ein ähnlicher Weg beschritten werden kann.

Es ist vorgesehen, im Marßeler Feld folgende Anlagen zu errichten:

- a) eine Schule mit 24 Klassen und 1 Turnhalle vom Typ der Schule Gottfried-Menken-Straße einschließlich Schulkindergarten und Schulküche,
- b) eine Kindertagesstätte mit Mütterberatung und Sozialfürsorge,
- c) einen Turnplatz und öffentlichen Spielplatz.

Außerdem sollen

- d) die restlichen von Bremen zu tragenden städtischen Anteile an den Erschließungskosten,
- e) die auf die Stadt entfallenden Kosten für den Grunderwerb soweit dieser nicht im Tauschwege erfolgt, von den beteiligten Wohnungsunternehmen finanziert werden.

Die Kosten für diese Maßnahmen werden mit insgesamt 5 134 223 DM veranschlagt, die im einzelnen entfallen:

a) auf den Schulbau	
1. Kosten des Baugrundstücks ..	3 076,03 DM
2. Baukosten	2 253 152,87 DM
2.2 Kosten der Außenanlagen ...	311 768,60 DM
2.3 Baunebenkosten	167 043,64 DM
2.4 Kosten der besond. Betriebs- einrichtungen	31 041,33 DM
2.5 Kosten des Gerätes und Wirt- schaftsausstattung	244 350,59 DM
	3 010 433,06 DM
+ Schulkindergarten	100 000,— DM
Turnhalle	350 000,— DM
Schulküche	200 000,— DM
Gesamtkosten der Schule:	3 660 433,06 DM
Unvorhergesehenes und zur Abrundung	39 566,94 DM
Gesamt:	3 700 000,— DM
b) auf die Kindertagesstätte und Mütterberatung	840 000,— DM
c) auf den Turnplatz und öffentlichen Spielplatz	200 000,— DM
d) auf die städtischen Anteile der Erschließungskosten	17 875,— DM
	4 757 875,— DM
+ 1 % der Verwaltungskosten der GEWOBA	47 578,— DM
zusammen	4 805 453,— DM
e) auf den Grunderwerb	
Schule	22 420 m ²
Kindertagesstätte	8 850 m ²
Spielplatz	5 260 m ²
	36 530 m ²
zu 9,— DM pro m ²	328 770,— DM
Gesamtkosten	5 134 223,— DM

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Es ist folgende Finanzierung in Aussicht genommen:

Die GEWOBA nimmt in Höhe der vorstehenden Kosten ein Schuldscheindarlehen bei einer Kapital-sammelstelle auf, für das die Freie Hansestadt Bremen die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen hat. Eine dingliche Sicherung des Darlehens erfolgt nicht. Der GEWOBA ist ein solches Darlehen mit einem Auszahlungskurs von 98 Prozent zu 6 Prozent Zinsen und 5 Prozent Tilgung in Aussicht gestellt worden. Die Laufzeit des Darlehens würde daher etwa 13,5 Jahre betragen.

Die oben angeführten Anlagen gehen alsbald nach Fertigstellung in das Eigentum Bremens über. Bremen übernimmt dafür den Kapitaldienst für die von der GEWOBA hierfür übernommenen Fremdmittel.

Bei den zu erstellenden Anlagen handelt es sich um Folgemaßnahmen des Wohnungsbaues im weiteren Sinne. Die hierfür erforderlichen Mittel sind daher in das Finanzvolumen des Wohnungsbaues einzubeziehen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft bis zum Betrage von 5,2 Millionen DM sowie im Hinblick auf Artikel 101 Absatz 1 Ziffer 5 der Landesverfassung der Übernahme des Kapitaldienstes für das Schuldscheindarlehen in gleicher Höhe zuzustimmen.

Die Deputation für das Bauwesen hat am 18. Januar 1963, die Finanzdeputation am 29. Januar 1963, die Deputation für Jugendwohlfahrt am 1. Februar 1963 und die Deputation für die allgemeinbildenden Schulen am 12. Februar 1963 der vorgesehenen Regelung zugestimmt.